



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5339.02

JD/P075339

Basel, 9. Januar 2008

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Januar 2008

## **Interpellation Nr. 104 Anita Heer betreffend Wegweisungen Jugendlicher auf dem Kasernenareal während der Basler Herbstmesse 2007**

### **Vorbemerkungen**

Die Herbstmesse wird immer wieder von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Basel-Stadt und auch anderen Kantonen als Plattform missbraucht. Mit gezielten Provokationen wird versucht, gewalttätige Auseinandersetzungen anzuzetteln. Seit mehreren Jahren führen deshalb Mitarbeitende der Jugendanwaltschaft während der Herbstmesse Patrouillen durch. Es wird dabei stets das präventiv wirksame Gespräch mit vielen ihnen bekannten Jugendlichen resp. mittlerweile jungen Erwachsenen gesucht. Ebenfalls seit Jahren besteht eine erhöhte Polizeipräsenz (zivil und in Uniform); ausserdem sind regelmässig in der Jugendarbeit tätige Personen vor Ort. Es wird also seit langem auf verschiedenen Ebenen versucht, die Situation zu beruhigen und Delikten vorzubeugen. Neu war in diesem Jahr der Platzverweis im öffentlichen Raum, um angekündigte und zu erwartende Gewalteskalationen auf dem Kasernenareal zu verhindern. Nachdem es zu Messebeginn zu ersten Tätlichkeiten gekommen war, wurde auf Initiative des Leitenden Jugendanwalts begonnen, die Platzverweise auszusprechen.

Die Platzverweise waren sowohl temporär wie auch lokal beschränkt. Zeitlich wurden sie nur bis zum Ende der Herbstmesse ausgesprochen, also maximal auf zwei Wochen. Lokal beschränkte sich die für die betroffene Person gesperrte Örtlichkeit auf das Kasernenareal und den angrenzenden Vorplatz beim Hinteraus/-eingang Kasernenstrasse. Die Platzverweise betrafen somit eine Fläche von höchstens 160x100 Meter. Zudem wurde ausdrücklich nur der Aufenthalt auf dem Kasernenareal verboten, nicht aber das Passieren des Platzes. Die weiteren Messeplätze blieben den Betroffenen frei zugänglich. Die angeordneten Platzverweise gingen damit deutlich weniger weit, wie die in letzter Zeit vielfach erwähnten „Rayonverbote“ anderer Städte.

Nachdem zu Messebeginn neun derartige Platzverweise ausgesprochen wurden, kam es zu keinen Gewaltdelikten mehr. Die Massnahme hatte damit ihre Wirkung erreicht. Sie sprach sich auch unter den davon möglicherweise betroffenen Personen herum. Unmittelbar auf das Fehlverhalten folgende Massnahmen sind besonders im Umgang mit Jugendlichen zudem nachweislich wirksamer als nach einigen Wochen oder Monaten abgeschlossene Straf-

verfahren. Im Vergleich zum Polizeigewahrsam, der explizit im Polizeigesetz als mögliche Folge von Fehlverhalten vorgesehen ist, ist der Platzverweis zudem das schonendere Mittel, das auch verhindert, dass der/die Betroffene in soziale Schwierigkeiten (Schule, Arbeitsstelle etc.) gerät.

Die Jugendanwaltschaft ging davon aus, sich mit den Anordnungen auf das geltende Polizeigesetz stützen zu können. Ob diese Beurteilung für jeden einzelnen Fall standhält, könnte nur unter der genauen Analyse des Fehlverhaltens der betroffenen Personen und der Situation auf dem Platz beurteilt werden. Wo Personen – egal welchen Alters – sich so benehmen, dass die Polizei sie nach geltendem Recht vorübergehend in Gewahrsam nehmen könnte, ist die Überlegung nachvollziehbar, dass ein blosses Verbot, sich an einem bestimmten Platz aufzuhalten, die weniger einschneidende Freiheitseinschränkung ist.

Der Regierungsrat anerkennt, dass solche Platzverweise im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – auf eine besonnene und gezielte Art zum Schutz der Bevölkerung vor gewalttätigen Auseinandersetzungen erfolgen. Um seitens der Behörden wie auch seitens der BürgerInnen dabei mehr Rechtssicherheit zu haben, sollen die entsprechenden Rechtsgrundlagen ergänzt und zeitlich und örtlich befristete Platzverweise ausdrücklich geregelt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der neuen Rechtsgrundlagen wird derzeit geprüft.

**Zu Frage 1: Hat die Regierung von dieser versuchsweisen Einführung von Rayonverboten/Wegweisungen ohne gesetzliche Grundlage anlässlich der Basler Herbstmesse 2007 gewusst?**

Nein.

**Zu Frage 2: Falls nein, findet die Regierung das Vorgehen des Polizeikommandanten und der Jugendanwaltschaft richtig? Falls die Regierung das Vorgehen nicht richtig findet, welche Konsequenzen hat dieses?**

Der Polizeikommandant war nicht in Vorbereitung eingebunden. Der Leitende Jugendanwalt hat die Regelung direkt bei den vor Ort eingesetzten Personen der Kantonspolizei angeregt und die entsprechenden Formulare vorbereitet.

Jugendanwaltschaft und Kantonspolizei gingen dabei nicht von einer versuchsweisen Einführung aus. Vielmehr erachteten sie die gesetzliche Grundlage für ihre Anordnungen bereits nach geltendem Recht für gegeben. Für die Zukunft sind jedoch klare Rechtsgrundlagen zu erarbeiten. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements hat die Anpassung der Rechtsgrundlagen in Auftrag gegeben. Weitere Konsequenzen sind nicht vorgesehen.

**Zu Frage 3: Unterstützt es die Regierung, wenn die Verwaltung - entgegen ihrer Aufgabe und insbesondere wie der Polizeikommandant selber bemerkt in solch einem sensiblen Bereich - legislativ tätig ist?**

Die Verwaltung ist im vorliegenden Fall nicht legislativ tätig geworden. Der Leitende Jugendanwalt hat das Polizeigesetz ausgelegt. Dies gehört zu den Aufgaben der rechtsanwendenden Verwaltung.

**Zu Frage 4: Welche konkreten Vorfälle haben zu den einzelnen Wegweisungen / Rayonverboten geführt? Enthielt das den Betroffenen ausgehändigte Verbots-Formular eine Rechtsmittelbelehrung?**

Auf dem Kasernenareal wurden während der Herbstmesse 518 Personenkontrollen durchgeführt. Lediglich 13 Platzverweise wurden weitestgehend wegen tätlichen Auseinandersetzungen resp. darauf ausgelegten Provokationen ausgesprochen. Neun von diesen dreizehn Platzverweisen wurden dabei nach Hilfeersuchen durch die Bevölkerung ausgesprochen. Dies zeigt, dass die Kantonspolizei dieses Mittel verantwortungsbewusst und verhältnismässig eingesetzt hat. Es ist festzustellen, dass sich die Situation deutlich beruhigte, nachdem bekannt geworden war, dass Platzverweise ausgesprochen werden.

Der Platzverweis war nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgestattet. Der Leitende Jugendanwalt qualifizierte ihn als Vorstufe und milderer Mittel im Vergleich zum Polizeigewahrsam, für den keine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen ist.

**Zu Frage 5: Haben im Kanton Basel-Stadt schon anderweitig solche Versuche mit Wegweisungen/Rayonverboten stattgefunden?**

Nein.

**Zu Frage 6: Ist die Regierung ebenfalls der Auffassung, dass die Instrumente der Wegweisung und des Rayonverbotes einer klaren, durch die Legislative erlassenen gesetzlichen Grundlage bedürfen und nicht versuchsweise, ohne eine solche eingeführt werden können?**

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung der Interpellantin, dass explizite Rechtsgrundlagen sinnvoll und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit notwendig ist. Von einem Versuch ausserhalb der Gesetzlichkeit kann aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

**Zu Frage 7: Unterstützt die Regierung die Meinung, dass ohnehin solche, die Grundrechte massiv einschränkenden Instrumente nicht ergriffen werden sollten?**

Nein. Gezielt und massvoll eingesetzt, können derartige Instrumente zu einem wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung beitragen. Sie erlauben es zudem, auf schärfere Massnahmen oder Strafen zu verzichten, was auch im Interesse der Betroffenen ist.

Der Regierungsrat erachtet namentlich die Möglichkeit, bei Grossveranstaltungen zeitlich und örtlich befristete Platzverweise auszusprechen, für zweckmässig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber